

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

4 | Quote für andere Beschäftigungsgruppen im pädagogischen Dienst 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

4 | Quote für andere Beschäftigungsgruppen im pädagogischen Dienst 2019 und 2025

Mit dem Indikator „Quote für andere Beschäftigungsgruppen im pädagogischen Dienst“ wurde untersucht, ob und inwiefern in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder quantifizierbare Quoten für Beschäftigte anderer Berufsgruppen im pädagogischen Dienst Berücksichtigung finden. Verglichen wurden die Regelungen von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025). Die Idee eines Vergleichs setzt voraus, dass es die gleichen Regelungsorte gibt. Aufgrund der großen Dynamik im Fall der Kindertagesbetreuung kann es allerdings 2025 rechtliche Regelungen geben, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. In solchen Fällen ergeben sich nur mittelbare Vergleiche, das heißt, es konnten lediglich, wenn möglich, vergleichbare Regelungen herangezogen werden.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO) (2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.</p>	<p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO) (2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine Zusatzkraft nach § 7 Absatz 5 KiTaG sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3, 4 und 5 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine Zusatzkraft nach § 7 Absatz 5 KiTaG sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1a Absatz 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.</p> <p>§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke (KiTaVO)</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
	<p>(1) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2025 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden; anstelle einer Fachkraft kann im Ausnahmefall auch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil der zu ersetzenen Fachkraft eingesetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p> <p>(2) Abweichend von § 1a Absatz 1 Satz 1 ist längstens bis zum 31. August 2025 für einen Zeitraum von acht Wochen der Ersatz einer Fachkraft auch durch nur eine Zusatzkraft zulässig. § 1a Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung. Überschreitet die Dauer des Ersatzes einer Fachkraft einen Zeitraum von vier Wochen, ist der Ersatz dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss bei allen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 uneingeschränkt gewährleistet sein.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.12.2010 bis 01.01.2020</i></p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</p>	<p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7), § 1a tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft (§ 3 Abs. 2 KiTaVO)</p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</p> <p>§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke</p>

Anmerkungen

2019	2025
§ 1a nicht in der Verordnung von 2019 enthalten.	

Bayern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 17 Anstellungsschlüssel (AVBayKiBiG)</p> <p>(2) ¹Mindestens 50 v. H. der nach Abs. 1 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist von pädagogischen Fachkräften zu leisten. ²Der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder ist für die Fachkraftquote nach Satz 1 nicht einzu-rechnen.</p> <p>(4) ¹Der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote wer-den monatlich berechnet. ²Soweit pädagogisches Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfol-gend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, bleibt die bisheri-ge arbeitsvertragliche Arbeitszeit ab Beginn des nächstfol-genden Kalendermonats unberücksichtigt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn im laufenden oder im nächstfolgenden Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitstage wieder aufgenommen oder Personal im erforderlichen Umfang neu eingestellt wird. ⁴Gefördert werden im Be-willigungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahres-durchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote einhalten. ⁵Wenn die Aufnahme von Kindern auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt und das Staatsminis-terium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) zustimmt, wird bei Berechnung der Jahresdurchschnitts-werte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt.</p> <p>⁶45 SGB VIII bleibt unberührt.</p>	<p>§ 17 Anstellungsschlüssel (AVBayKiBiG)</p> <p>(2) ¹Mindestens 50 v. H. der nach Abs. 1 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist von pädagogischen Fachkräften zu leisten. ²Der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder ist für die Fachkraftquote nach Satz 1 nicht einzu-rechnen.</p> <p>(3) ¹Der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote wer-den monatlich berechnet. ²Soweit pädagogisches Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfol-gend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, bleibt die bisheri-ge arbeitsvertragliche Arbeitszeit ab Beginn des nächstfol-genden Kalendermonats unberücksichtigt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn im laufenden oder im nächstfolgenden Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich verein-barten Arbeitstage wieder aufgenommen oder Personal im erforderlichen Umfang neu eingestellt wird. ⁴Gefördert werden im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahresdurchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüs-sel und die Fachkraftquote einhalten. ⁵Bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte wird eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fach-kraftquote für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt. ⁶Unabhängig von Satz 5 wird bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Über-schreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschrei-tung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt, wenn die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das Staatsministerium zustimmt. ⁷Für das Fachkrafterfordernis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁸§ 45 SGB VIII bleibt unberührt.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbil-dungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverord-nung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 17 Anstellungsschlüssel</p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbil-dungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverord-nung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch § 6 des Geset-zes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579)</p> <p>§ 17 Anstellungsschlüssel</p>

Fortsetzung Bayern

Anmerkungen

2019	2025
Unterscheidung Anstellungsschlüssel und Personalschlüssel ^a	Unterscheidung Anstellungsschlüssel und Personalschlüssel ^a

- a Beim Anstellungsschlüssel handelt es sich um ein Instrument, um die Förderung der Kindertageseinrichtungen definieren zu können; dieses gibt es in dieser Form nur in Bayern. Der Anstellungsschlüssel stellt wie der Personalschlüssel eine rechnerische Größe dar, wird jedoch anders berechnet und kann daher nicht in Bezug zu diesem gesetzt werden. Er besagt, wie viele regelmäßige Betreuungsstunden von Kindern auf eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals entfallen; vgl. dazu das PDF-Dokument „Unterscheidung von Personalschlüssel – Fachkraft-Kind-Relation – Anstellungsschlüssel“ des Verbands Kita-Fachkräfte Bayern: <https://verband-kitafachkraefte-bayern.de/clubdesk/fileservlet?id=1000524> (Zugriff am 23.05.2025).

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung (KitaFöG)</p> <p>(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten. In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.</p>	<p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung (KitaFöG)</p> <p>(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten. In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2018 bis 31.07.2020</i></p> <p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)</p> <p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung</p>

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 (KitaPersV)</p> <p>(6) Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen. Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.</p>	<p>§ 16 Fachkraftquote (KitaPersV)</p> <p>(1) Die ordnungsrechtliche Personalbemessung ist zumindest zu 80 Prozent aus Fachkräften gemäß § 9, § 10 Absatz 1, § 11 und Leitungskräften gemäß § 13 zu erfüllen (Fachkraftquote). Nur bis zu 20 Prozent können Ergänzungskräfte gemäß § 12 in Anrechnung gebracht werden.</p> <p>(2) Die Fachkraftquote nach Absatz 1 Satz 1 kann vorübergehend um 10 Prozent unterschritten werden, wenn Fachkräfte die Tätigkeit in der Einrichtung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, aufgegeben haben und ein Nachbesetzungsverfahren eingeleitet wurde. Die Unterschreitung nach Satz 1 darf nicht länger als 3 Monate andauern.</p> <p>§ 20 Übergangsregelungen (KitaPersV)</p> <p>(3) Die Fachkräftequote gemäß § 16 Absatz 1 kann bis zum 31. Dezember 2024 in Einrichtungen unterschritten werden, die am 30. Oktober 2023 Personen auf Grundlage eines von der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 5 Satz 1 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung genehmigten Antrages beschäftigen. Die Unterschreitung darf nur erfolgen, soweit das ausgewogene Verhältnis im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 2 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung gemäß dem nach Satz 1 genehmigten Antrag fortbesteht. Werden neue Betreuungskräfte nach § 7 in der Einrichtung tätig, hat der Träger der Einrichtung auf die Einhaltung der Fachkraftquote hinzuwirken.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S. 2)</p> <p>§ 10</p>	<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p>§ 16 Fachkraftquote</p> <p>§ 20 Übergangsregelungen</p>

Fortsetzung Brandenburg

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar</p>

Bremen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)</p> <p>10.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p>	<p>Fachkräftekatalog: Pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (Eckpunktevereinbarung)</p> <p>4. Maximales Beschäftigungsvolumen</p> <p>In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen der Fachkräfte, welches auf Grundlage der unter 2. genannten Regelungen oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 6.2 der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK – vom 4. Mai 2012 beschäftigt werden, 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind Einrichtungen mit bis zu zwei Gruppen. In diesen darf das Beschäftigungsvolumen der oben genannten Fachkräfte 50 % nicht übersteigen.</p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)</p> <p>10.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII¹. Kita-Träger, die von der Möglichkeit zur Einstellung von Kindertagespflegepersonen Gebrauch machen, müssen diesen ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p>

Fortsetzung Bremen

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 280), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.05.2017 (Brem.ABl. 2017 S. 501)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</i></p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder</p>	<p>Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung, Geltungsdauer vom 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2026</p> <p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem.ABl. 2023 S. 34)</p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Die erste „Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung“ galt ab dem 01. Februar 2020.</p>	

Hamburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (18.04.2018)</p> <p>[...]</p> <p>Eckpunkte/Voraussetzungen</p> <p>[...]</p> <p>- Der Anteil dieser Personengruppe an dem über die Kita-Entgelte finanzierten Personalvolumen (Erziehungspersonal) beträgt max. 10%. Kleine Kitas mit bis zu 50 betreuten Kindern, welche einen erhöhten Leistungssockel erhalten, können höchstens eine Person dieser Gruppe beschäftigen. Der Beschäftigungsumfang dieser Personengruppe wird auf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der „Positivliste“ oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht beschäftigt wird, angerechnet. Das Beschäftigungsvolumen dieser drei Gruppen darf somit 25% des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p> <p>[...]</p>	<p>Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (17.03.2021)</p> <p>[...]</p> <p>Eckpunkte/Voraussetzungen</p> <p>[...]</p> <p>- Der Anteil dieser Personengruppe an dem über die Kita-Entgelte finanzierten Personalvolumen (Erziehungspersonal) beträgt max. 10% (der gemäß Landesrahmenvertrag vorzuhaltenden Personalwochenstunden für Erst- und Zweitkräfte). Diese Quote darf überschritten werden, sofern nur eine Person auf Grundlage dieser Maßnahme beschäftigt wird.</p> <p>- Der Beschäftigungsumfang dieser Personengruppe wird auf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der „Positivliste“ oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht beschäftigt wird, angerechnet. Das Beschäftigungsvolumen dieser drei Gruppen darf somit 25% des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p> <p>[...]</p>
<p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.01.2018)</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p>	<p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021)</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p>
<p>In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25% des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p>	<p>In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3), der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 18.04.2018) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25% des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p>
<p>In der GBS können auch Sozialpädagogische Assistentinnen in der Tätigkeit als Erzieherinnen eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.</p>	<p>In der GBS können auch Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
	<p>eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung⁸ einzuhalten. Um eine dauerhafte Quotierung dieser Personengruppe zu vermeiden, wird angestrebt, dass die externe Erzieherprüfung von dieser Personengruppe besonders genutzt werden kann.</p> <p>⁸ Die praktische Ausbildung ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozial-pädagogischen Fachkräften) und der Fachschülerin/dem Fachschüler in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 18.04.2018: „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“, Maßnahme war zunächst zeitlich begrenzt bis 31.12.2020</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.01.2018) als Anhang III des Landesrahmenvertrags, verlängert bis zum 30.09.2020 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 18. September 2019</p>	<p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 17.03.2021: „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“, verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021), verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neue „Positivliste“ – Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen am 01. April 2025 in Kraft getreten (Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 26.03.2025)</p>

Hessen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.</p>	<p>§ 25b Fachkräfte (2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und6. sonstige Personen,<ol style="list-style-type: none">a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,b)aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oderbb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden undd) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat. <p>Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von höchstens 25 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leistungstätigkeit begrenzt.</p>

Fortsetzung Hessen

2019	2025
	<p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (5) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), gültig bis 31.12.2025</p> <p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p>

Anmerkungen

2019	2025
Angabe zu Quote in § 25b nicht enthalten.	

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(2) ¹Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. ²Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.</p>	<p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(6) Der Einsatz von Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen. Die Regelung gilt nur, wenn eine Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis erfolgt.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals</p>

Anmerkungen

2019	2025
	Novellierung des KiföG zum 01. Januar 2020

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten (KiTaG)</p> <p>(2) ¹Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ²Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p> <p>(4) ¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.</p> <p>(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.</p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen (KiTaG)</p> <p>(1) ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem</p>	<p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen (NKiTaG)</p> <p>(1) ¹Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann in einer Gruppe, der höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Kernzeit sowie vom 1. August 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Randzeit anstelle der pädagogischen Fachkraft eine zweite pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 regelmäßig tätig sein, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens fünf Jahren verfügt und zu der Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik‘ angemeldet ist, sich in dieser befindet oder diese abgeschlossen hat oder 2. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens zehn Jahren verfügt; <p>Satz 3 findet keine Anwendung. ⁶Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 5 Nr. 2 genannten Kräfte eine Qualifikation gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4a erwerben. ⁷Schließt die pädagogische Assistenzkraft die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 nicht innerhalb von 30 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ab, so darf diese Kraft nach Ablauf der jeweiligen Frist nur bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ⁸Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser die pädagogische Assistenzkraft auch über den in Satz 7 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli 2030, anstelle einer pädagogischen Fachkraft einsetzen darf. ⁹Eine pädagogische Assistenzkraft, die die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 abgeschlossen hat, darf auch nach Ablauf des 31. Juli 2030</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelperinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelperin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16a und 16b gelten entsprechend.</p> <p>(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie 4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte <p>sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.</p>	<p>und unabhängig von der Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ¹⁰Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 findet Satz 5 auf die Randzeit entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass während dieser Zeit auch zwei pädagogische Assistenzkräfte ohne die in der Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen regelmäßig tätig sein können. ¹¹Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt eine beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistenzkräften nach Satz 10 vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.</p> <p>(2) ¹Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ³Eingesetzt werden darf auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴Eingesetzt werden darf auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Sozialassistentin oder ein Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder 3. eine andere Kraft, <p>wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden. ⁶Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 5 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 erst ab dem 1. August 2026 während der gesamten Kernzeit in einer Krippengruppe zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.</p> <p>(3) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und 2. ein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, nicht angehört,

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig ist; während der Kernzeit und während der Randzeit genügt die Tätigkeit einer weiteren geeigneten Person jedoch nicht, wenn anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig ist. ²Die weitere Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> <p>(4) ¹Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindertagesstätte umgewandelt, so genügt es abweichend von Absatz 1, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und sich bei der Umwandlung bereit erklärt, sich während des Tätigkeitszeitraums zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind. ²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann eingesetzt werden darf, wenn sie oder er sich bei der Umwandlung nicht bereit erklärt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.</p> <p>(7) ¹Die Kindertagesstätte kann bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für Gruppen, denen höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit, in dem der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt wird, einen Zeitraum der ergänzenden Förderung festlegen (Ergänzungszeit). ²Während der Ergänzungszeit müssen in der Gruppe mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und eine weitere geeignete Person, für die Absatz 3 Satz 2 entsprechend gilt, regelmäßig tätig sein; eine weitere pädagogische Kraft muss zeitgleich in der Kindertagesstätte anwesend sein. ³Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die weitere geeignete Person nach Satz 2 eine pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden, die vom Fachministerium anerkannt wurde, erwirbt. ⁴Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt das beabsichtigte Angebot einer Ergänzungszeit durch die Kindertagesstätte und die in dieser Zeit eingesetzten Kräfte und Personen vor dem erstmaligen Angebot der Ergänzungszeit anzuzeigen.</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>§ 11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen (DVO-NKiTaG)</p> <p>(1) Im selben Zeitraum dürfen in der Kindertagesstätte nicht mehrere andere geeignete Personen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKiTaG mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut sein.</p> <p>(2) ¹Die Leitung der Kindertagesstätte hat die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist drei Jahre lang ab der Betrauung aufzubewahren.</p> <p>(3) Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 6 Satz 1 NKiTaG ist nur an solchen Standorten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfassen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten</p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen</p> <p>Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27. August 2021 (Nds. GVBl. S. 623 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 66; 2024 Nr. 68)</p> <p>§ 11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues KiTaG und neue DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p> <p>§ 10 Abs. 3 NKiTaG: Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig sind, darf die Leitung einer Kernzeitgruppe übertragen werden.</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
§ 1 Fachkräfte (Personalvereinbarung) (6) Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung muss geprägt sein vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.	§ 28 Personal (KiBz) (1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II ^b sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III ^c mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein. Im Rahmen der Personalebemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann. (2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.
§ 14 Profilrelevante Kräfte (PersVO) (3) Profilrelevante Kräfte dürfen nur zu maximal 20 Prozent der ausgewiesenen Mindestpersonalkraftstunden einer Einrichtung eingesetzt werden.	§ 15 Akuter Personalnotstand (PersVO) Soweit dies erforderlich und geeignet ist, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten, kann das Landesjugendamt einem Träger erlauben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen in allen Gruppenformen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es zu Personalausfällen kommt, die auch bei einer pflichtgemäßen Personalplanung, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 des Kinderbildungsgesetzes gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt, nicht absehbar waren und dass der Personalengpass voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern wird. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein. In Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern pro Einrichtung muss mindestens eine weitere
<p>b Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (20 Kinder/Gruppe, davon 4–6 im Alter von zwei Jahren), Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren (10 Kinder/Gruppe).</p> <p>c Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter (20–25 Kinder/Gruppe).</p>	

- b Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (20 Kinder/Gruppe, davon 4–6 im Alter von zwei Jahren),
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren (10 Kinder/Gruppe).
- c Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter (20–25 Kinder/Gruppe).

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 zusätzlich anwesend sein. In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit oder mit drohender Behinderung soll eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 anwesend sein. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist vom Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 kann in der Regel einmal pro Kindergartenjahr und Einrichtung erteilt werden.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (PersVO) (3) Die §§ 13 und 15 treten am 31. Dezember 2030 außer Kraft.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p>§ 1 Fachkräfte</p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p>§ 28 Personal</p> <p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 14 Profilrelevante Kräfte</p> <p>§ 15 Akuter Personalnotstand</p> <p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>

Anmerkungen

2019	2025
Darüber hinaus ist keine entsprechende begrenzende Regelung vorhanden.	<p>Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01.08.2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894))</p> <p>Neue Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726)</p> <p>→ unmittelbarer Vergleich kaum möglich</p>

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 2 Kindergärten (KiTaAV)</p> <p>(4) ¹Die personelle Regelbesetzung im Kindergarten beträgt 1,75 Erziehungskräfte je Gruppe. ²Hier nach sind für den Erziehungsdienst je Gruppe eine Stelle für die Gruppenleitung und eine dreiviertel Mitarbeiterstelle vorzusehen. ³Bei Kindergarten mit nur einer Gruppe ist neben der Stelle für die Gruppenleitung eine ganze Mitarbeiterstelle vorzusehen. ⁴In Kindergarten mit Ganztagsplätzen ist zusätzlich eine viertel Mitarbeiterstelle für mindestens fünf sowie für je weitere zehn Ganztagsplätze vorzusehen. ⁵Die Stellen können auf mehrere Erziehungskräfte aufgeteilt werden.</p> <p>§ 3 Tagesbetreuung von Schulkindern (KiTaAV)</p> <p>(4) ¹Für den Erziehungsdienst im Hort sind je Gruppe grundsätzlich eine Stelle für die Gruppenleitung und eine halbe Mitarbeiterstelle vorzusehen. ²Beträgt die tägliche Öffnungszeit weniger als sieben Stunden, soll die personelle Besetzung im Benehmen mit dem Jugendamt angemessen verringert werden.</p> <p>§ 4 Tagesbetreuung von Kleinkindern (KiTaAV)</p> <p>(4) Für den Erziehungsdienst sind je Gruppe grundsätzlich zwei Stellen vorzusehen, von denen eine mit einer zur Gruppenleitung befähigten Erziehungskraft besetzt sein muss.</p> <p>§ 6 Voraussetzungen (KiTaAV)</p> <p>(5) ¹Die für die jeweilige Kindertagesstätte vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen. ²Bei eingruppigen Kindertagesstätten hat der Träger sicherzustellen, dass während der Betreuungszeit zwei Erziehungskräfte gleichzeitig anwesend sind. ³Eine Unterschreitung der personellen Besetzung infolge von Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften muss umgehend, spätestens nach sechs Monaten, ausgeglichen werden. ⁴Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. ⁵Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von Erziehungs- oder Wirtschaftskräften werden bei der Zuweisung berücksichtigt.</p>	<p>§ 21 Personalausstattung (KiTaG)</p> <p>(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.</p> <p>2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Es gilt folgende personelle Grundausstattung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind jederzeit durch entsprechend qualifiziertes Personal durch den Träger sicherzustellen.</p> <p>2.1 Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 4 müssen mindestens 70 Prozent der personellen Grundausstattung³ nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG ausmachen.</p> <p>2.2 Ergänzt werden diese durch pädagogische Fachkräfte in Assistenz und profiliergänzende Fachkräfte⁴.</p>

* <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten- gesetzes (KiTaAV) vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.01.2006 bis 30.06.2021</i></p> <p>§ 2 Kindergärten § 3 Tagesbetreuung von Schulkindern § 4 Tagesbetreuung von Kleinkindern § 6 Voraussetzungen</p>	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. 2019, S. 213), in Kraft getreten am 1. Juli 2021</p> <p>§ 21 Personalausstattung</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesein- richtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland- Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinba- rung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung</p>

Anmerkungen

2019	2025
Angabe zur Quote in der Fachkräftevereinbarung 2019 noch nicht enthalten	Neues KiTaG und neue KiTaGAVO am 01. Juli 2021 in Kraft getreten

Saarland

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 3 Aufgaben und Personal (SKBBG)</p> <p>(3) ¹Die Förderung, Bildung und Pflege der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte zu gewährleisten, wobei die Leitung einer Gruppe in der Regel einem Sozialpädagogen beziehungsweise einer Sozialpädagogin oder einem Erzieher beziehungsweise einer Erzieherin übertragen ist. ²Der Anteil der eingesetzten Kinderpfleger beziehungsweise Kinderpflegerinnen oder der Kinderkrankenpfleger beziehungsweise Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Personal (SBEBG)</p> <p>(5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte oder Personen anderer Professionen gemäß Absatz 3 zu gewährleisten. Die Leitung einer Gruppe ist Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Fachkräften mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung zu übertragen. Der Anteil der eingesetzten Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger oder der Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen. Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2008 bestanden haben, genießen Bestandsschutz.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Saarländisches Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.03.2022</i></p> <p>§ 3 Aufgaben und Personal</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 3 Aufgaben und Personal</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ²Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>(2) ¹Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3. <p>²Der in Satz 1 Nummer 1 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden. ³§ 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. ⁴Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. ⁵Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p>	<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ²Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>(2) ¹Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3, 6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals. <p>²Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. ³§ 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. ⁴Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit sowie eine vierzigstündige Wochenarbeitszeit für eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft. ⁵Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p>

Fortsetzung Sachsen

Regelungsort

2019	2025
<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2019 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 12 Personal</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p>§ 12 Personal</p>

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiFöG)</p> <p>(4) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind.</p> <p>²Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden. ³Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>	<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiFöG)</p> <p>(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tagseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</p>	<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tagseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)</p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</p>

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
§ 4 Personalbedarf (KiTaVO) (2) In jeder Kindertagesstätte müssen während des Gruppendiffendes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muss.	§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel (KiTaG) (3) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten. Höchstens ein Achtel der Arbeitszeit kann durch quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 geleistet werden.
§ 5 Krippen (KiTaVO) (1) Werden Kinder unter drei Jahren in einer eigenständigen Krippeneinrichtung oder gesondert in einer Krippengruppe gefördert, sollen 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 2 Absatz 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 tätig sein.	(4) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von 1. Kräften, die im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistung erbracht haben, und 2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.
§ 6 Kindergärten (KiTaVO) (1) In Kindergärten sollen 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein.	§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel (KiTaG) (1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistentin nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend. Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus integrativen Kindertengruppen sowie über dreijährige Kinder, für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen doppelt. Unter dreijährige Kinder, die zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben oder für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen vierfach. (2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.
§ 7 Horte (KiTaVO) (1) In Horten sollen, sofern sie gesondert betrieben werden, 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein.	
§ 9 Personal (KiTaVO) In jeder kindergartenähnlichen Einrichtung müssen während des Gruppendiffendes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muß.	

Fortsetzung Schleswig-Holstein

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 500)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 4 Personalbedarf § 5 Krippen § 6 Kindergärten § 7 Horte § 9 Personal</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBI. S. 963)</p> <p>§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel § 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel</p> <p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 11. März 2025 (GVOBI. Nr. 42), zuletzt § 4 geändert (LVO v. 11.03.2025, GVOBI. 2025 Nr. 43)</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. S. 759).</p> <p>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (KiTaG)</p> <p>(1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge, 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger. <p>(2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder 2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 Nummer 1 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben. <p>(3) Als pädagogische Assistenzkräfte können tätig sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im fröhlpädagogischen Bereich verfügen,

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 bereichern.</p>

Thüringen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</p> <p>(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungs-umfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0,352 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1, b) 0,234 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2, c) 0,176 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3, d) 0,117 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4 und e) 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5. <p>Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 6 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,031 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.</p> <p>(4) Eine Kindertageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 und § 17 Abs. 3 ermittelten Vollbeschäftigteneinheiten verfügen, mindestens jedoch über zwei pädagogische Fachkräfte.</p> <p>(6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestperso-nalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</p> <p>(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungs-umfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1, b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3. <p>Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.</p> <p>(4) Eine Kindertageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 und § 17 Abs. 3 ermittelten Vollbeschäftigteneinheiten verfügen, mindestens jedoch über zwei pädagogische Fachkräfte.</p> <p>(6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestperso-nalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.</p>

Fortsetzung Thüringen

Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesgesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Personalausstattung</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesgesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p>§ 16 Personalausstattung</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung (ThürKigaG)</p> <p>(3) Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kindertageseinrichtung. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt.</p>	<p>§ 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung (ThürKigaG)</p> <p>(3) Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteinheiten je Kindertageseinrichtung. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt.</p>